

Dienststelle _____

Feststellung der Lohngruppe

I. Von der Dienststelle auszufüllen:

1) Persönliche Verhältnisse

Name	Vornamen	Geburtsdatum
Abgeschlossene Berufsausbildung oder verwaltungseigene Prüfung als		Ausbildungsdauer ¹⁾
Bisherige Tätigkeit als ²⁾	bei	von - bis

2) Auszuübende Tätigkeit ab

lfd.Nr.	Darstellung der Arbeitsvorgänge unter Berücksichtigung der maßgeblichen Eingruppierungskriterien ³⁾	Zeitanteil in %	Lohngruppe Nr.

3) Anforderungen (Fachkenntnisse, Fähigkeiten)

lfd. Nr.	Bewertung der Tätigkeit	Zeitanteil in %
	Einfache Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist	
	Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern	
	Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf erfordern	
	Begründung der sonstigen Anforderungen, insbesondere der Heraushebungsmerkmale ⁴⁾	

4) **Ergebnis:** Beantragt wird die Eingruppierung in Lohngruppe _____ Nr. _____ MTArb. mit Wirkung ab _____

Bayreuth, den _____

_____ Dienststelle

II. Vom Personalreferat auszufüllen:

- Dem vorstehenden Eingruppierungsantrag wird zugestimmt.
- Gegen den vorstehenden Eingruppierungsantrag bestehen Bedenken (vgl. Anmerkungen im Text); zutreffend ist folgende Eingruppierung: Lohngruppe _____ Nr. _____ MTArb.

Bayreuth, den _____

_____ Personalreferat

Hinweise:

- 1) Anzugeben ist die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene Ausbildungsdauer.
- 2) Anzugeben, soweit für die Eingruppierung von Bedeutung
- 3) Tätigkeiten unterschiedlicher tariflicher Wertigkeit sind getrennt aufzuführen unter Angabe des Zeitanteils (z.B. beim Handwerker Normaltätigkeit, hochwertige Arbeiten, besonders hochwertige Arbeiten). Die Bewertung der Tätigkeiten ist unter Nummer 3 dieses Vordruckes zu begründen. Die Feststellung der Arbeitsvorgänge hindert nicht die Übertragung neuer Tätigkeiten. Die Erstellung einer neuen Feststellung der Lohngruppe und die Einschaltung des Personalreferats ist nur bei erheblichen Änderungen erforderlich, d.h. wenn eine Änderung der Lohn- oder Fallgruppe in Betracht kommt (vgl. F59 und F74)
- 4) Die Darstellung muss erkennen lassen, welche erhöhten Anforderungen die Tätigkeiten stellen und auf welchen Umständen diese beruhen. Bei mehreren Heraushebungsmerkmalen ist jedes Heraushebungsmerkmal zu begründen. Nicht ausreichend sind allgemeine Formulierungen, insbesondere die Wiederholung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale.